



Sicherheitsdirektion

Kramgasse 20  
3011 Bern  
+41 31 633 47 23 (Telefon)  
info.sid@be.ch  
www.sid.be.ch

---

**Absender:**  
**BDP Kanton Bern**  
**Postfach 336**  
**3000 Bern 6**

Unsere Referenz: 2019.POMSVSA.219

Bern, 19. März 2020

**Antwort-Tabelle Vernehmlassung  
zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an politischegeschaefte.sid@be.ch - bis <b>Freitag, 19. Juni 2020</b>
---------------------	---

Artikel	Antrag / Hinweis	Begründung
<b>Grundsätzliches</b>	Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Gesetzes zur Besteuerung von Strassenfahrzeugen. Im Grundsatz können wir die vorgeschlagenen Änderungen bei der Bemessung der Fahrzeugsteuern unterstützen. Die BDP hat die Motion Trüssel und	

weitere Motionäre in der Frühlingssession 2019 einstimmig unterstützt.  
Eine Kombination aus Gewicht und Umweltbelastung der Fahrzeuge erachtet die BDP als sinnvoll und zielführend. Mit Blick auf die klimapolitischen Ziele des Kantons geht die Vorlage in die richtige Richtung. Angesichts des hohen Anteils des Strassenverkehrs an der Luftbelastung und an der Klimaerwärmung ist eine ökologische Komponente bei der Besteuerung von Fahrzeugen durchaus gerechtfertigt. Die BDP erhofft sich, mit dieser Anpassung eine Veränderung des Verhaltens von Fahrzeughaltern, vermehrt umweltschonende Fahrzeuge mit einem geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu kaufen.  
Die Umlagerung der Mehreinnahmen von 40 Mio. CHF für eine Reduktion der Steueranlage im Rahmen des Voranschlags 2022 können wir von der BDP ebenfalls unterstützen. In diesem Zusammenhang haben wir die gleichlautende Motion der Finanzkommission ebenfalls unterstützt.  
Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann die Attraktivität des Kantons Bern schrittweise verbessert werden, ohne dass die Wirtschaft merkliche Mehrbelastung erfährt. Mit der Anpassung der Motorfahrzeugsteuer nach dem geänderten Gesetz liegt der Kanton Bern immer noch knapp unter dem Mittel vergleichbarer Kantone.

**Artikel 2**

Keine Bemerkungen

**Artikel 3**

Die Motion Trüssel hat im Pkt. 3 eine Ausnahme für gewerblich benutzte Fahrzeuge gefordert.  
*„Eine Revision, die primär gewerblich genutzte Fahrzeuge nach Möglichkeit und Bedarf von Mehrbelastungen verschont.“*  
Im Gesetz Art. 3 Bst. c sind nur konzessionierte Transportunternehmungen erwähnt. Die Meinung der

Motionäre war damals, gewerblich genutzte Fahrzeuge weitgehend von der Steuererhöhung auszunehmen.  
Antrag: Art. 3 Abs. 2 Bst. c  
*...konzessionierte Transportunternehmungen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet und nachweislich gewerblich eingesetzte Motorfahrzeuge werden.....*

**Artikel 4** Keine Bemerkungen

**Artikel 4a** Keine Bemerkungen

**Artikel 5** Keine Bemerkungen

**Artikel 7** Im Grundsatz sind wir mit der Vorlage einverstanden. Im Rahmen des Voranschlages kann der Regierungsrat mittels Verordnung einen gewissen Spielraum für die Bemessung der Steuern behalten. Allerdings sind wir nicht einverstanden, wenn der Regierungsrat allfällige Defizite im Voranschlag mit einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern ausgleichen will. Anpassungen der Steuern sind höchstens zulässig, um die 40 Mio. CHF Steuersenkungen im vorgesehenen Voranschlag ab 2022 auszugleichen. Die steuerliche Belastung für Motorfahrzeughalter der tiefen Effizienzklasse darf mit dem neuen Tarif nicht über den bisherigen Steuern liegen. Die Mehrbelastung muss ausschliesslich bei Fahrzeugen der höheren Effizienzklassen erfolgen.

**Artikel 8** Im Grundsatz einverstanden. s. Bemerkungen zu Art. 3.

**Artikel 8a** Im Grundsatz einverstanden. s. Bemerkungen zu Art. 3.

**Artikel 9** Im Grundsatz einverstanden. s. Bemerkungen zu Art. 3.

**Artikel 10** Keine Bemerkungen

**Artikel 10a** Keine Bemerkungen

**Artikel 10b** Keine Bemerkungen

**Artikel 10c** Keine Bemerkungen

Artikel 10d s. dazu Bemerkungen zu Art. 7

Artikel 11

Artikel 12a

Artikel 12b

Artikel 12c

Artikel 12d

Artikel 14a

Artikel 17

Artikel 18

Artikel 18a

Artikel 19

Artikel 19b

Artikel 21

Artikel T2-1

**allfällige Hinweise zu nicht  
geänderten Artikeln**

Im Grundsatz kann die BDP die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz zur Besteuerung von Motorfahrzeugen unterstützen. Eine Anpassung der Steuerbemessung an ökologische Grundsätze entspricht den Klimazielen des Kantons.

Diejenigen Halter von Fahrzeugen mit tiefen Effizienzklassen dürfen durch die neue Steuerbemessung nicht benachteiligt werden. Die Mehreinnahmen müssen ausschliesslich bei Haltern von schweren Fahrzeugen mit hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoss generiert werden.

Der im Gesetz vorgesehene Spielraum zur Anpassung der Steuern in der Kompetenz des Regierungsrates darf nicht zum Ausgleich von allfälligen Defiziten in kommenden Voranschlägen ausgenutzt werden. Er darf ausschliesslich zum Ausgleich der Steuersenkung im Rahmen dieses Gesetzes ausgenutzt werden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme in der endgültigen Ausgestaltung des Gesetzes zur Besteuerung von Strassenfahrzeugen zu berücksichtigen und die von uns vorgeschlagenen Änderungen damit umzusetzen.

Freundliche Grüsse



Jan Gnägi  
Präsident BDP Kanton Bern



Astrid Bärtschi  
Geschäftsstelle BDP Kanton Bern